



Patentverbund Hochschulen in NRW



# PROVendis

## Der Patentführerschein

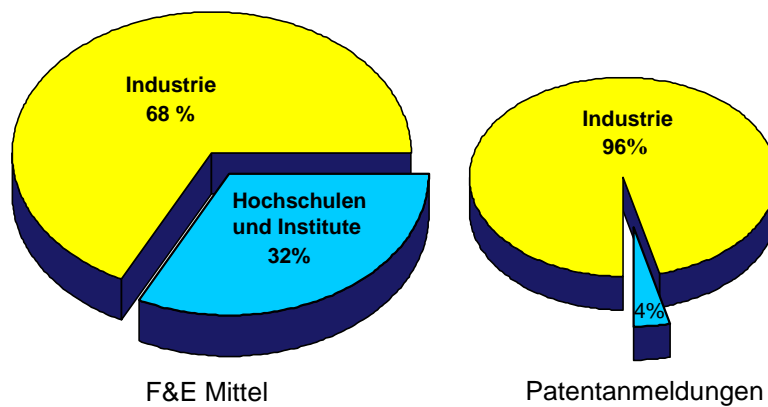
Ein Weiterbildungsangebot der PROVendis GmbH und des ITM

Dr. Thorsten Schaefer

PROVendis GmbH, Mülheim



## Patentverwertungskonzept NRW – Ausgangslage 2001



**Patentverwertungskonzept NRW – Ausgangslage 2001**



ca. 30	Patentanmeldungen in 2000	ca. 450
ca. 25.000	relevante HS-Forscher	ca. 28.000

**Patentverwertungskonzept NRW – ab 2002**

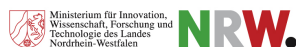
Übertragung der Erfindungsrechte auf die Hochschulen  
=> § 42 ArbNErfG

Finanzielle Anreize für Hochschulen  
=> **Patentierungshilfe**

Auf Patentverwertung spezialisierte PVA  
=> **PROvendis (rubitec)**

Unterstützung der Erfinder an den Hochschulen vor Ort  
=> **Patentscouts (ab 2008)**

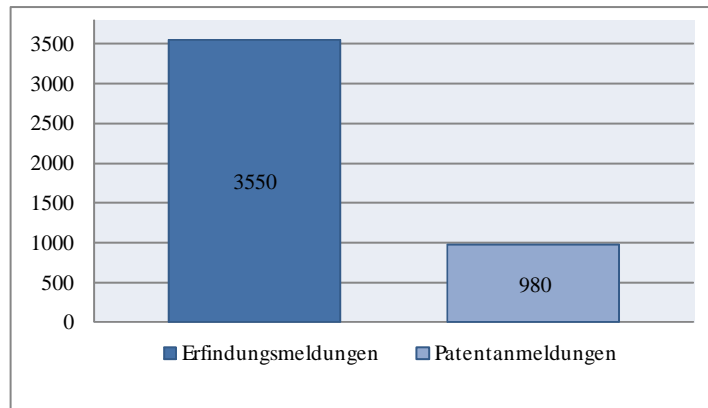
Patentverbund Hochschulen in NRW



rubitec



**Gesamtzahl der Erfindungen im Patentverbund NRW  
2002 – 2011**



**Die PROvendis GmbH im Überblick**

- PROvendis ist die Patentverwertungsagentur der Hochschulen des Landes NRW.
- Betreuung von ca. 20.000 Wissenschaftlern an 27 Hochschulen und 3 An-Instituten.
- Gegründet im Oktober 2001 als 100%ige Tochter der ZENIT GmbH.
- Seit September 2008 sind die betreuten Hochschulen Gesellschafter.
- Abdeckung aller Fachbereiche durch 16 Natur- und Ingenieurwissenschaftler (26 Mitarbeiter insgesamt).



## Die Aufgabe der PROvendis GmbH

Verwertbare Ideen und Technologien  
in Hochschulen aufspüren



Ideen und Technologien bewerten

Erfindungen schutzrechtlich sichern



Schutzrechte mit industriellen  
Partnern verwerten



## Der Patentführerschein - Überblick

- Online-Lehrgang zum ArbNErfG, PatG und EPÜ
- 2 Module für Hochschulwissenschaftler und Unternehmen
- Lehreinheiten mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- Regelmäßige Anpassung an Gesetzesänderungen
- Zwischentests (Erfolgsquote mindestens 80%)
- Abschlusstest (Erfolgsquote mindestens 80%)
- Zeitaufwand 30 - 40 Stunden
- Abschlusszertifikat
- kostenlos
- Tool für innerbetrieblich Weiterbildung



<http://www.Patentführerschein.de>

## Der Patentführerschein - Status Quo

- Online seit November 2003
  - Relaunch im Januar 2012
  
  - Teilnehmer insgesamt: 3500
  - Zertifikate insgesamt: 1500
  - Zertifikate Wissenschaft: 900
  - Zertifikate Wirtschaft: 600
- Stand 31.12.2011

Patentführerschein  
 www.patentfuhrerschein.de

### Zertifikat

**Frau Annette Meiermann**  
 geboren am 08.01.1995 in Schönbühl  
 ist erfolgreich an der ersten Fortbildung  
**Patente an Hochschulen**  
 teilgenommen.

Ziel der Weiterbildung ist es, die Grundstrukturen des Patentrechts sowie des Arbeitnehmererfindergesetzes an deutschen Hochschulen zu vermitteln. Die Fortbildung wurde wissenschaftlich fundiert und anhand von Beispielen durchgeführt.

Der Teilnehmer hat einen:

- Die Voraussetzung einer Erfindung im Sinne des Patentrechts zu definieren und zugehörige Problemlösungsansätze zu entwickeln;
- Die sich an dem Patent ergebenden Schutzrechte näher zu beschreiben und die Rechte bei Verletzung einer Erfindung geltend zu machen;
- Ein Patentantragungsverfahren zu führen;
- Welche besonderen Regeln für Patente an Hochschulen zentraler und zu beachten sind;
- Verfügbare Kooperationsmöglichkeiten für Verträge in Zusammenarbeit mit der Hochschule zu bewerten.

München und Mainz, den 01. November 2011

Alfred Schüller  
Geschäftsführer der PROVendis GmbH

Prof. Dr. Thomas Herwig  
ITM - Inventionelle Abteilung  
Markt Wetzlar/Carl-Neuberg

Home   Über uns   Kurs Wissenschaft   Kurs Wirtschaft   Kontakt

Suchbegriff eingeben

**Herzlich Willkommen bei www.patentfuhrerschein.de,**  
 dem e-Learning-Angebot rund um die Themen: Patentrecht, Schutzrechte allgemein und Technologietransfer. Ohne Anmeldung sind Sie als Gast berechtigt, erste Einblicke in die Lerneinheiten der Kurse zu gewinnen. Das virtuelle und kostenfreie Lernangebot hat zum Ziel, Grundkenntnisse in den aufgeführten Themen zu vermitteln. Der Patentführerschein bietet zwei voneinander unabhängige Kursmodule an, die sich an unterschiedliche Zielgruppen richten.

**Patentführerschein für Wissenschaft**

Orientiert sich in seinen Inhalten an den Bedürfnissen von Mitarbeitern aus Hochschulen und universitären Forschungseinrichtungen (Professoren, Doktoranden, Diplomanden, Studenten und nichtwissenschaftl. Mitarbeiter).

<b>Gemeinsame Kursinhalte:</b> A. Grundlagen Patentrecht B. Patentvoraussetzungen C. Erfinderrechte D. Patenterteilung E. Sondergebiete	<b>Spezifische Kursinhalte:</b> F. Grundlagen Hochschulerfindungen G. Spezielles zu Hochschulerfindungen H. Privilegien I. Verwertung & Verträge J. Abschlusstest	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Kursanmeldung &gt;&gt;</div>
--	--	---

**Patentführerschein für Wirtschaft**

Dieses Modul ist für patentverantwortliche Mitarbeiter von kleinen und mittleren Unternehmen konzipiert und bietet Einblicke in die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

<b>Gemeinsame Kursinhalte:</b> A. Grundlagen Patentrecht B. Patentvoraussetzungen C. Erfinderrechte D. Patenterteilung E. Sondergebiete	<b>Spezifische Kursinhalte:</b> F. Grundlagen Arbeitnehmererfindergesetz G. Technische Verbesserungsvorschläge H. Hochschulerfindungen I. Kooperationsverträge J. Verwertung & Verträge	<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">Kursanmeldung &gt;&gt;</div>
--	--	---

**Anmeldung für registrierte Nutzer**

Benutzername:

anmelden >>


**Service**

Glossar >>

Muster-Zertifikat >>

Demo-Test >>

**Patentführerschein für Wissenschaft**

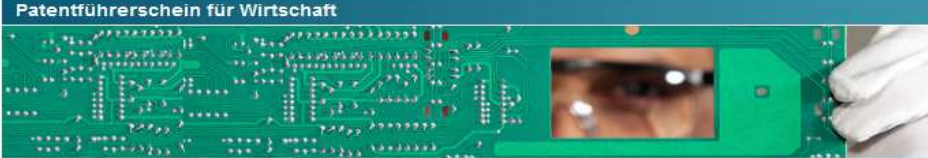


Orientiert sich in seinen Inhalten an den Bedürfnissen von Mitarbeitern aus Hochschulen und universitären Forschungseinrichtungen (Professoren, Doktoranden, Diplomanden, Studenten und nichtwissenschaftl. Mitarbeiter).

<b>Gemeinsame Kursinhalte:</b> A. Grundlagen Patentrecht B. Patentvoraussetzungen C. Erfinderrechte D. Patenterteilung E. Sondergebiete	<b>Spezifische Kursinhalte:</b> F. Grundlagen Hochschulerfindungen G. Spezielles zu Hochschulerfindungen H. Privilegien I. Verwertung & Verträge J. Abschlusstest	<a href="#" style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px 10px; border-radius: 3px;">Kursanmeldung &gt;&gt;</a>
--	--	--

---

**Patentführerschein für Wirtschaft**



Dieses Modul ist für patentverantwortliche Mitarbeiter von kleinen und mittleren Unternehmen konzipiert und bietet Einblicke in die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

<b>Gemeinsame Kursinhalte:</b> A. Grundlagen Patentrecht B. Patentvoraussetzungen C. Erfinderrechte D. Patenterteilung E. Sondergebiete	<b>Spezifische Kursinhalte:</b> F. Grundlagen Arbeitnehmererfindergesetz G. Technische Verbesserungsvorschläge H. Hochschulerfindungen I. Kooperationsverträge J. Verwertung & Verträge K. Abschlusstest	<a href="#" style="background-color: #0070C0; color: white; padding: 5px 10px; border-radius: 3px;">Kursanmeldung &gt;&gt;</a>
--	--	--

hrerschein.de
Suchbegriff eingeben  >>

Home Über uns Kurs Wissenschaft Kurs Wirtschaft Kontakt

4
5 6 7 8 9 10 11
Zwischentest

### A 4. Definition patentierbare Erfindung I

Das Patentgesetz verlangt als Voraussetzung für die Gewährung des Patentschutzes zunächst, dass im juristischen Sinn eine Erfindung vorliegt. Wann das der Fall ist, soll im Folgenden näher betrachtet werden.

**A 4.1 Was ist eine patentierbare Erfindung?**  
 Gemäß § 1 Abs. 1 PatG werden Patente für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind. Diese gesetzliche Definition (sog. Legaldefinition) führt unweigerlich zu der Frage, was denn wiederum eine Erfindung im Sinne von § 1 Abs. 1 PatG ist. Hier hilft das Patentgesetz leider nicht weiter.

Hinweise finden sich aber in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH). Der BGH war aufgrund der fehlenden gesetzlichen Definition gezwungen, den unbestimmten Rechtsbegriff "Erfindung" konkreter auszufüllen.

So geht aus seinen Entscheidungen hervor, dass eine Erfindung als "Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges" zu verstehen ist.

Es muss also für eine Erfindung ein Handeln vorliegen, das einer gewissen Gesetz- und Regelmäßigkeit unterliegt und somit eine Wiederholbarkeit gewährleistet (planmäßiges Handeln). Zudem muss der Bereich der Naturkräfte betroffen sein, welcher sowohl technische als auch biologische Naturkräfte umfasst. Weiter muss die Lehre unmittelbar an einem bestimmten Erfolg ausgerichtet sein und so zu einem definierten technischen Ziel führen.

**Login Status**

Angemeldet als: ts@provendis.info  
 Angemeldet in: Kurs Wirtschaft


[abmelden >>](#)

**Service**

[Glossar >>](#)  
[Muster-Zertifikat >>](#)  
[Demo-Test >>](#)

**Zur Definition der Erfindung:**

**BGHZ 52, 74**  
 Rote Taube, veröffentlicht in GRUR 1969, 672;  
**BGHZ 67, 22, 26**  
 Dispositionsprogramm;  
**BGH GRUR 80, 849, 850**  
 Antilockiersystem;  
**BGH GRUR 81, 39**  
 Walzstabelle;  
**BGH CR 86, 325, 327**  
 Flugkostenminimierung



◀ Übersicht 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 **Zwischentest**

## Zwischentest: Lerneinheit A, Kurs Wissenschaft

3/6

**Eine Lehre muss...**

- Mitsamt wissenschaftlicher Erklärung geliefert werden
- Aus dem Versuchsstadium herausgetreten, also funktionsfähig sein
- Von jedem nicht vorgebildeten Dritten angewandt werden können
- Ein Erzeugnis oder Verfahren betreffen
- Nicht unbedingt ein Herrenjahr sein

Vorherige Seite

Nächste Seite


Patentführerschein.de


Home
Über uns
Kurs Wissenschaft
Kurs Wirtschaft
Kontakt

<b>A Grundlagen Patentrecht</b>	<h3>Lerneinheit E: Sondergebiete</h3> <p>Im Lerneinheit E wollen wir einige interessante Sondergebiete des Patentrechts etwas näher beleuchten. Hier geht es in erster Linie um die Frage der Patentierbarkeit von:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Software,</b></li> <li>■ <b>Biotechnologie und medizinischen Verfahren.</b></li> </ul> <p><b>Inhalt:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sondergebiete des Patentrechts</li> <li>2. Der Technikbegriff und die Technizität bei Computerprogrammen</li> <li>3. Patente im Bereich der MSR-Technik und Speichermanagement</li> <li>4. Besonderheiten bei der Biotechnologie</li> <li>5. Patentierungsverbot für nicht ethische Erfindungen und Hinterlegung von biologischem Material</li> <li>6. Offenbarung des Sequenzprotokolls und der menschliche Körper</li> <li>7. Besonderheiten bei Medizinpatenten</li> <li>8. Patente auf Arzneimittel</li> <li>9. Patente auf medizinische Kits</li> <li>10. Patente auf kosmetische Verfahren</li> <li>11. Patente auf Diagnostizierverfahren</li> <li>12. Zusammenfassung</li> </ol>
<b>B Patentvoraussetzungen</b>	
<b>C Erfinderrechte</b>	
<b>D Patenterteilung</b>	
<b>E Sondergebiete</b>	
E 1. Sondergebiete des Patentrechts	
E 2. Der Technikbegriff und die Technizität bei Computerprogrammen	
E 3. Patente in den Bereichen MSR-Technik und Speichermanagement	
E 4. Besonderheiten bei der Biotechnologie	
E 5. Patentierungsverbot für nicht ethische Erfindungen und Hinterlegung von biologischem Material	
E 6. Offenbarung des Sequenzprotokolls und der menschliche Körper	
E 7. Besonderheiten bei	



Home Über uns Kurs Wissenschaft Kurs Wirtschaft Kontakt

<b>A Grundlagen Patentrecht</b>	<b>Lerneinheit G: Technische Verbesserungsvorschläge</b>
B Patentvoraussetzungen	
C Erfinderrechte	
D Patenterteilung	
E Sondergebiete	
F Grundlagen Arbeitnehmererfindergesetz	
<b>G Technische Verbesserungsvorschläge</b>	
G 1. Qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge	
G 2. Einfache technische Verbesserungsvorschläge	
G 3. Arbeitgeber	
G 4. Vergütungsgrundsätze	
G 5. Vergütungshöhe	
G 6. Fälligkeit und Dauer der Vergütung	
G 7. Zusammenfassung	
G Zwischentest	
H Hochschulerfindungen	
I Kooperationsverträge	

**In dieser Lerneinheit werden wir uns den technischen Verbesserungsvorschlägen und ihren speziellen Regelungen zuwenden.**

Technische Verbesserungsvorschläge sind nach der Legaldefinition des **§ 3 ArbNErfG** Vorschläge für sonstige technische Neuerungen, die nicht patent- oder gebrauchsmusterfähig sind. § 20 ArbNErfG unterscheidet weiter zwischen so genannten qualifizierten technischen Verbesserungsvorschlägen (§ 20 Abs. 1 ArbNErfG) und einfachen technischen Verbesserungsvorschlägen (§ 20 Abs. 2 ArbNErfG).

**Beachte:** § 20 ArbNErfG gilt auch im öffentlichen Dienst. Die Spezialregelung des § 42 ArbNErfG für Hochschulangehörige ist nicht auf technische Verbesserungsvorschläge anzuwenden. Vgl. zu den Spezialregelungen des § 42 ArbNErfG Lerneinheit H

**Inhalt:**

1. Qualifizierte technische Verbesserungsvorschläge
2. Einfache technische Verbesserungsvorschläge
3. Arbeitgeber
4. Vergütungsgrundsätze
5. Vergütungshöhe
6. Fälligkeit und Dauer der Vergütung
7. Zusammenfassung



Home Über uns Kurs Wissenschaft Kurs Wirtschaft Kontakt

<b>A Grundlagen Patentrecht</b>	<b>Lerneinheit J: Verwertung &amp; Verträge</b>
B Patentvoraussetzungen	
C Erfinderrechte	
D Patenterteilung	
E Sondergebiete	
F Grundlagen Arbeitnehmererfindergesetz	
G Technische Verbesserungsvorschläge	
H Hochschulerfindungen	
I Kooperationsverträge	
<b>J Verwertung &amp; Verträge</b>	
J 1. Verträge zwischen dem Unternehmen und den Beschäftigten	
J 2. § 40 Nr. 1 S. 1 ArbEG	
J 3. Verwertung durch Veräußerung oder Lizenzvergabe	
J 4. Einfache Lizenz	
J 5. Ausschließliche Lizenz	
J 6. § 15 Abs. 3 PatG	
J 7. Zusammenfassung	
J Zwischentest	
Abschlusstest	

**In dieser Lerneinheit wenden wir uns den Verträgen innerhalb eines Unternehmens sowie dem Abschluss von Patentverträgen mit Dritten innerhalb der Patentverwertung zu. Wichtig ist auch hier, dass die erörterten Grundzüge nur einen Überblick über einige Problemfelder aufzeigen können. Es kann keine Lösung für den Einzelfall angeboten werden. Gerade Vertragsgestaltung und Lizenzverträge sind stets maßgeblich von den jeweiligen Umständen abhängig. Es sollte im Falle eines Falles fachkundige Hilfe durch Rechtsanwälte, Patentanwälte etc. in Anspruch genommen werden.**

Denn es gilt der Grundsatz: "pacta sunt servanda", "Verträge sind einzuhalten".

**Inhalt:**

1. Verträge zwischen dem Unternehmen und den Beschäftigten
2. § 40 Nr. 1 S. 1 ArbEG
3. Verwertung durch Veräußerung oder Lizenzvergabe
4. Einfache Lizenz
5. Ausschließliche Lizenz
6. § 15 Abs. 3 PatG
7. Zusammenfassung





Eppinghofer Straße 50  
D-45468 Mülheim an der Ruhr  
Phone : 0208 / 94105-0  
Fax : 0208 / 94105-50  
Email: [info@provendis.info](mailto:info@provendis.info)  
Internet: [www.provendis.info](http://www.provendis.info)